

# Grundwasserschutz bei Wasserbauten



## **Einleitung**

Die AWEL- Standards richten sich in erster Linie an verwaltungsinterne Stellen und projektierende Büros.

Bei verschiedenen Fliessgewässern sind Hochwasserschutz- und Wiederbelebungsmassnahmen vorgesehen. Sie werden die Umgebung vor nachteiligen Einwirkungen schützen, die Gewässer als Landschaftselemente aufwerten und naturnahe Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt schaffen.

Vielfach besteht zwischen Fliessgewässern und angrenzenden unterirdischen Gewässern ein intensiver Wasseraustausch. Ausbauten und Revitalisierungen von Oberflächengewässern können diese natürliche Wechselbeziehung beeinflussen. Deshalb sind Veränderungen an Fliessgewässern derart zu planen, dass nutzbare Grundwasservorkommen nicht auf Dauer geschmälert werden.

### **Unsere Strategie**

Bei geplanten Gewässerausbauten ist in einem möglichst frühen Zeitpunkt abzuklären, ob nutzbare Grundwasservorkommen tangiert werden könnten. Mit Hilfe der Grundwasserund Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich soll eine generelle Vorprüfung erfolgen (vgl. www.grundwasser.zh.ch/karten). Gegebenenfalls sind im Einvernehmen mit der Abteilung Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung weitere hydrogeologische Untersuchungen zu veranlassen, die Auskunft über die lokalen Verhältnisse geben und aufzeigen, welche Massnahmen oder Projektanpassungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind.

### **Bedeutung**

Hochwasserschutz / Revitalisierung

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist meist eine offensichtliche Notwendigkeit. Aber auch die Revitalisierung von Gewässern ist unerlässlich, denn nur so können verloren gegangene Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zurückgewonnen und die Artenvielfalt besser erhalten werden. Renaturierte Fliessgewässer weisen, im Gegensatz zu kanalisierten Gewässern, eine hohe Selbstreinigungskraft auf. Im Weiteren kommt dem naturnahen Gewässer als Landschaftselement und Erholungsraum eine wichtige Funktion zu.

Grundwasserschutz Die meisten der bedeutsamen nutzbaren Grundwasservorkommen werden durch infiltrierendes Bach- und Flusswasser gespiesen. Sie sind ausserordentlich erhaltenswert. Das Grundwasser (inkl. Quellwasser) deckt im Kanton Zürich rund 60% des Trink- und Brauchwasserbedarfs. Es ist damit der wichtigste Rohstoff für die Trinkwassergewinnung und ermöglicht eine einwandfreie, kostengünstige Wasserversorgung. Aber auch der Einfluss des Grundwassers auf die Vegetation (landwirtschaftliche Produktion, Naturschutzgebiete, etc.) ist beachtenswert. Bei extremer Trockenheit wird die Wasserführung vieler kleinerer und



mittlerer Fliessgewässer praktisch ausschliesslich durch ex-filtrierendes Grundwasser bestimmt.

### Wichtig für den Anwender

Bei Ausbauten und Revitalisierungen von Fliessgewässern ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen zum Schutz von Grundwasservorkommen gemäss Gewässerschutzgesetz, Gewässerschutzverordnung, Wasserwirtschaftsgesetz und Konzessionsverordnung eingehalten werden. Insbesondere das Speichervolumen, der Durchfluss und die Nutzbarkeit von Grundwasservorkommen sollen nicht oder dürfen nur unbedeutend beeinträchtigt werden. Besonders sorgfältige Abklärungen sind bei der Absenkung von Fliessgewässern und bei Veränderungen an der Gewässersohle (Durchlässigkeit) vorzunehmen. Keinesfalls dürfen derartige Gewässerausbauten dazu führen, dass Grundwasservorkommen eine permanente Wasserspiegelabsenkung erfahren oder die Grundwasserneubildung wesentlich geschmälert wird.

Hydrogeologische, flussmorphologische und hydrologische Verhältnisse bestimmen die Beziehungen von ober- und unterirdischen Gewässern. Es besteht eine grosse Vielfalt von Beziehungsmöglichkeiten, je nach Gewässerabschnitt und den jeweiligen Wasserdruckverhältnissen. Deshalb ist es nicht möglich, aus Sicht des Gewässerschutzes das Vorgehen bei Gewässerausbauten rezeptartig vorzugeben. Eine Beurteilung ist jeweils im Einzelfall situationsgerecht vorzunehmen.

#### Kontakt

Baudirektion Kanton Zürich Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Gewässerschutz Weinbergstrasse 17 8090 Zürich Telefon 043 259 32 07 Fax 043 259 54 51 gewaesserschutz@bd.zh.ch www.awel.zh.ch